

Allgemeine Mietbedingungen der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen und dem Mieter.
2. Mietgegenstand im Sinne dieser Bedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, den die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen dem Mieter in Erfüllung eines Mietvertrages überlässt.
3. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen nicht an, es sei denn, die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen hat ihre Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Mietbedingungen von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen gelten auch dann, wenn die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Mietbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.
4. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen in Schriftform oder Textform (z. B. per E-Mail) maßgebend.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Mietbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Mietbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebot und Vertragsschluss, gleichwertiger Mietgegenstand

1. Angebote von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen – gleich welcher Art und Form – sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits Angebote abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen liegt erst in der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Mieters. Der Mieter ist an seine Bestellung zehn Tage gebunden.
2. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen in Schrift - bzw. Textform oder durch die Übergabe des Mietgegenstandes von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen an den Mieter zustande. Die Auftragsbestätigung von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen.
3. Die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

III. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen und dem Mieter vereinbarten Tag. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, kann die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.
3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit, sofern diese bei der Anmietung schriftlich fest vereinbart wurde. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort („Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Hat der Mieter erkennbar den Mietbesitz aufgegeben, ist die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Einsatzort des Mietgegenstands zu betreten. Der Mieter ist verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag der Nutzung ein

Entgelt in Höhe einer Tagesmiete an die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste von HKL gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4. Haben die Parteien die Dauer der Mietzeit bei der Anmietung nicht fest vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen die bevorstehende Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens zwei Werktage („Rückgabefrist“) vorher in Textform anzeigt. Ohne vorherige Anzeige der bevorstehenden Rückgabe läuft die Mietzeit nach der Rückgabe des Mietgegenstands weiter und endet mit Ablauf der Rückgabefrist. Für die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, die jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

IV. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes und Transport (Transportkosten und Transportgefahr)

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt in der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen, Gartenstr. 34/1, 75217 Birkenfeld. Der Mieter hat anschließend für den Transport des Mietgegenstandes an den Einsatzort, einschließlich der Be- und Entladung des Mietgegenstands, zu sorgen. Dieser Transport erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) entsprechend den VDI - Richtlinien 2700 und 2701 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) gesichert sind und die zur Sicherung der Ladung verwendeten Anschlagmittel (z.B. Gurte oder Ketten) vorgeannten VDI - Richtlinien entsprechen.

2. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen übernimmt die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen oder ein von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen beauftragtes Transportunternehmen auf Kosten des Mieters den Transport des Mietgegenstandes zu dem vom Kunden vorgegebenen Einsatzort. Die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden findet erst nach Rückkehr des Mietgegenstandes in der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen statt. Dies gilt auch, wenn die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen den Rücktransport selbst durchführt. Mitarbeiter eines von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen mit dem Rücktransport beauftragten Transportunternehmens sind nicht berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen im Namen von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, zusätzlich zu der in Ziffer IV. 6. enthaltenen schriftlichen Anzeigepflicht gegenüber der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen, bereits dem Transportpersonal von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen oder dem Transportunternehmen bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel anzuzeigen.

3. Die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen rügt.

4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit innerhalb der Kernöffnungszeiten von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen (Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr) im gereinigten Zustand zurückzugeben, sofern sich die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen nicht mit einer Rückgabe innerhalb eines anderen Zeitraums oder an einem anderen Ort einverstanden erklärt.

5. Erklärt die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen sich mit der Rückgabe an einem anderen Ort einverstanden und ist die Dauer der Mietzeit zwischen der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen und dem Mieter nicht fest vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, gegenüber der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen eine Mietendmeldung in Textform abzugeben. Darin teilt der Mieter der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen mit, ab wann er den Mietgegenstand nicht mehr benötigen wird. Die Abholung des Mietgegenstands wird im Anschluss durch die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen veranlasst, die Berechnung der Miete endet mit Ablauf der Rückgabefrist (vgl. Ziffer III. 4). Die Obhutspflichten des Mieters für den Mietgegenstand bleibt bis zur Abholung des Mietgegenstands durch die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen bestehen.

6. Etwaige Beschädigungen /Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen. Führen Dritte (Transportunternehmen) oder die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen den Rücktransport durch, hat der Mieter ungeachtet seiner Anzeigepflicht nach Ziffer IV. 2. Satz 6 etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes schriftlich der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen mitzuteilen.

7. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen zurück, ist die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs - bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

V. Miete

1. Die vom Mieter geschuldete Miete bestimmt sich als Kalendertagesmiete (nachfolgend: „Tagesmiete“) auf der Grundlage der jeweils gültigen Staffelmietpreislise von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen. Fallen Wochenendtage (Sa. - So.) bzw. gesetzliche Feiertage in die Mietdauer, wird die Tagesmiete für diese Tage nicht geschuldet, sofern der Mieter an diesen Tagen den Mietgegenstand nachweislich nicht benutzt. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand auch an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, ist auch an diesen Tagen die Tagesmiete geschuldet.

2. Sämtliche von die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen genannten Preise verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Die Miete ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib - und Betriebsstoffe, Reinigung und Haftungsbegrenzung (vgl. Ziffer XIV.) des Mietgegenstandes stellt die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen dem Mieter gesondert in Rechnung (nachfolgend: „Nebenkosten“).

VI. Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen auf eigene Kosten beseitigt. Die Mietzeit verlängert sich um den Zeitraum zwischen Anzeige und Behebung des Mangels.

2. Für offensichtliche Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes gilt Ziffer IV. 3. Satz 4.

3. Die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

VII. Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz - und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er darf den Mietgegenstand ausschließlich ordnungsgemäß, bestimmungsgemäß und verkehrsüblich benutzen und muss diesen fach- und sachgerecht warten und die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme lesen. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich mit den von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einsetzen.

2. Instandsetzung - und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen und technische Änderungen erfolgen ausschließlich durch die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen.

3. Eine Betankung des Mietgegenstandes mit Biokraftstoff, Rapsöl und Heizöl ist nicht zulässig, es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Beimischung zum normalen Kraftstoff erfolgt.

4. Handelt es sich bei dem Mietgegenstand um eine selbstfahrende, luftbereifte Arbeitsmaschine ist der Mieter für die Einholung und das Mitführen der für die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege erforderlichen behördlichen Erlaubnis verantwortlich, sofern der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen für den Mietgegenstand keine solche Erlaubnis vorliegt. Die Kosten der Beantragung einer Erlaubnis bei der zuständigen Behörde trägt der Mieter. Vor Erteilung einer Erlaubnis ist dem Mieter die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege mit selbstfahrenden, luftbereiften Arbeitsmaschinen untersagt. Zuwiderhandlungen bedeuten (i) eine Ordnungswidrigkeit des Mieters, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann, und (ii) eine Verletzung des Mietvertrags mit der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen. Der Mieter ist verpflichtet, der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen als Halter von einer etwaigen Inanspruchnahme durch die Behörden wegen der unerlaubten Benutzung öffentlicher Straßen und Wege freizustellen.

5. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist

und die über alle nötigen öffentlich - rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere die notwendige Fahrerlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland – verfügen. Der Mieter versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen schuldet dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.

6. Beabsichtigt der Mieter eine Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, so hat er dies der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen vor Abschluss des Mietvertrages und spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Nutzung unter genauer Angabe der beabsichtigten Nutzungstage schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Mitteilung oder war eine vorherige Mitteilung nicht möglich, kann der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen keinen Reparatur-Service beim Auftreten von Mängeln gewährleisten. Erfolgte keine vorherige Mitteilung, ist der Mieter in jedem Fall zur nachträglichen Mitteilung verpflichtet.

7. Der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen ab. Die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.

8. Einen Diebstahl/ Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“) hat der Mieter gegenüber der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen unverzüglich anzuzeigen und alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Schadens jederzeit bestmöglich zu unterstützen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter zudem unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

9. Vollstreckt ein Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen unverzüglich zu unterrichten und den Mietgegenstand als Eigentum von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen zu kennzeichnen.

10. Da der Transport des Mietgegenstandes zum Einsatzort – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung mit der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen – auf Kosten und Gefahr des Mieters erfolgt, übernimmt die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen keine Haftung für die ordnungsgemäße Be- und Entladung des Mietgegenstandes auf /von einem Transportfahrzeug des Mieters oder eines von dem Mieter beauftragten Dritten (vgl. Ziffer IV.1.). Der Mieter trägt als Führer des Transportfahrzeugs oder als Auftraggeber eines Transportunternehmens das Risiko einer Beschädigung des Mietgegenstands während der Be- und Entladung. Dies gilt auch dann, wenn Mitarbeiter von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen bei der Beladung und/oder Entladung mitgewirkt haben. Mitarbeiter von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen sind insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters anzusehen (§ 278 BGB).

11. Der Mieter gewährleistet die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage und Inbetriebnahme der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes und hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen sowie die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen auf etwaige Risiken hinzuweisen.

12. Der Mieter hat den Mietgegenstand – auch nach Beendigung des Mietvertrages – sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Die Obhutspflicht gilt bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes an die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen, im Falle eines von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung des Mietgegenstandes am vereinbarten Abholungsort.

13. Die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

14. Sofern der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung Personal von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen einsetzt, hält er die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen von sämtlichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei, die aus dem Personaleinsatz resultieren.

VIII. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Miete ist, soweit nichts anders schriftlich vereinbart, sofort fällig und im Voraus zu zahlen. Über die angefallenen Nebenkosten rechnet die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab.

2. Die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen akzeptiert Zahlungen ausschließlich in bar und nach Vereinbarung per Überweisung. Zahlungen des Mieters werden ausschließlich gemäß § 366 BGB angerechnet. Eventuell hinterlegte Kauttionen kann die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen nach Ablauf der Mietzeit mit noch offenen Forderungen von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen aufrechnen.

3. Eine Zahlung des Mieters durch Überweisung gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen als erfolgt.

4. Der Mieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.

5. Der Mieter ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Mieters auf demselben Vertragsverhältnis mit der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen beruht.

IX. Zahlungsverzug, Verzugsschaden

1. Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so darf die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen unbeschadet anderer Rechte

- sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung sofort fällig stellen, sofern der Verzug Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft und

- sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten.

2. Die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen ist berechtigt, im Falle des Verzugs von Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 % - punkten, von Unternehmern in Höhe von 9 % - punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Von Unternehmern kann die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen zudem einen Verzögerungsschadensersatz in Höhe von mindestens EUR 40,00 verlangen (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen gegenüber Verbrauchern wie Unternehmern vorbehalten.

X. Sicherungsübereignung

Die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen kann vom Mieter zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung die Übereignung von Sicherungsgut bis zur Höhe von 120 % der offenen maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen - Forderung beanspruchen, wenn die Erfüllung der Forderungen von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist.

XI. Sicherungsabtretung

1. Zur Sicherung aller künftigen Forderungen von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen aus der Geschäftsbeziehung tritt der Mieter an die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. Die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Mieter der Firma maro

Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittschuldner) übergeben.

2. Die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen ist zur Freigabe ihrer Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet, sobald sie wegen aller Ansprüche gegen den Mieter befriedigt ist. Die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen ist zur anteiligen Freigabe verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen die gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt.

3. Die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird oder er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften mit der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offen zu legen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Mieters einzuziehen.

4. Zur Offenlegung der Sicherungsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen erst nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle der Zahlungseinstellung des Mieters oder des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters nicht.

XII. Haftung der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen

1. Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die Ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XIII. Verjährungsbeginn, Dauer der Verjährungsfrist

1. Sofern ein Schaden am Mietgegenstand polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer VII 8.), beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen gegen den Mieter erst dann, wenn die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt aber spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstands durch den Mieter bzw. Abholung des Mietgegenstands durch die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen. Im Falle der Akteneinsicht wird die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

2. Eine Verjährung der Ansprüche von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen gegen den Mieter sowie von Ansprüchen des Mieters gegen die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen tritt mit Ablauf eines Jahres nach Verjährungsbeginn ein.

XIV. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des jeweiligen Mietgegenstandes im Sinne der Ziffer IV. für jeden Schaden, es sei denn, der Mieter weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende

Folgeschäden von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten.

2. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs - und Ordnungsvorschriften (z. B. der StVO) und sonstige gesetzliche Bestimmungen (z. B. wegen Besitzstörungen, Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen Dritter), sofern diese nicht von der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen zu vertreten sind. Im Falle der Anmietung von Fahrzeugen, deren Bauart dem Fahrzeugführer kein ausreichendes Sichtfeld lässt (z. B. selbstfahrende, luftbereifte Arbeitsmaschinen), gilt die unbeschränkte Haftung des Mieters insbesondere für bei der Benutzung des Fahrzeugs entstehende Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken. Gegen eine diesbezügliche Haftung ist dem Mieter der Einwand verwehrt, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen der von ihm durchgeführten Nutzung entsprach. Der Mieter stellt die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Ersatzansprüchen anlässlich solcher Verstöße bzw. Schäden frei, die Behörden oder sonstige Dritte von bzw. gegen die Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen erheben.

3. Der Mieter haftet unbeschränkt, wenn er oder seine Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand **vorsätzlich** herbeigeführt haben. Haben der Mieter oder dessen Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand **grob fahrlässig** herbeigeführt, bemisst sich die Haftung des Mieters nach der Schwere seines Verschuldens.

XV. Erfüllungsort

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der Firma maro Vermietung von Arbeitsbühnen und Maschinen, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen wurde.

Maro Anlagenreinigung und Wartungsdienst, Gartenstr. 34/1, 75217 Birkenfeld

Tel.: +49 7231 – 7862012 E-Mail: kontakt@maro-anlagenreinigung.de